

Gemeinde Büsingen am Hochrhein Landkreis Konstanz

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 13.01.2011, zuletzt geändert durch 1. Änderungs-Satzung vom 15.12.2011

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein am 24.01.2019 folgende Änderungs-Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) vom 13.01.2011, zuletzt geändert durch 1. Änderungs-Satzung vom 15.12.2011, wird wie folgt geändert:

§ 42 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je cbm Abwasser 1,31 € zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je qm versiegelte Fläche 0,35 € zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je cbm Abwasser oder Wasser 1,31 € zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

§ 52 Umsatzsteuer wird nach § 51 eingefügt
(Das Inkrafttreten der Satzung wird künftig in § 53 geregelt):

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungs-Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Büdingen am Hochrhein, den 24. Januar 2019

Markus Möll
Bürgermeister